



KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Kraubath an der Mur

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kraubath an der Mur hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 in der geltenden Fassung nachstehende Kanalabgabenordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Kraubath an der Mur werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF. Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF. für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,96 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,22.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 2.028.451,50 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 202.829,88 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 1.825.621,62 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 9.700 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr, Kanalbereitstellungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955 idgF.) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,99.

(3) Wo dies nicht möglich ist, ergibt sich die Höhe der Kanalbenützungsgebühr aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt Euro 2,99 pro Quadratmeter.

(4) Die jährliche Kanalbereitstellungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie beträgt € 83,81 pro Liegenschaft.

(5) Auf Antrag wird für die einmalige jährliche Pool- oder Schwimmbadbefüllung eine Kanalbenützungsgebührenbefreiung im Ausmaß der Füllmenge gewährt, sofern die Entleerung des Beckens auf eigenem Grund und ohne Belastung der Kanalisation zur Versickerung gebracht wird. Diese Wassermenge wird im Zuge der 4. Quartalsvorschreibung bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer/die Eigentümerin der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer/die Eigentümerin der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

(3) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF. wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als

Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer/die Liegenschaftseigentümerin oder der Bauwerkeigentümer/die Bauwerkeigentümerin zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der/die Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kraubath an der Mur vom 22.06.2023. außer Kraft.

Kraubath an der Mur, am 30.06.2025

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Erich Ofner



